

**Abwägung/ Würdigung
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**B-Plan Nr. 37 - 3. Änderung "Blankeneser Chaussee"
Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB**

Verfahrensträger: Stadt Schenefeld

Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin ID: 1003, Datum: 11.05.2021 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Kapitel:	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Thies Augustin Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 2 Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg Telefon: 04331 – 94 53 172 E-Mail: taugustin@lksh.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Keine Abteilung: Stefan Strunck ID: 1001, Datum: 05.05.2021 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Kapitel:	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
B-Plan Nr. 37 - 3. Änderung "Blankeneser Chaussee" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Mitteilung!	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stefan Strunck</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p><i>Dezernatsleitung 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie</i></p> <p>Mercatorstraße 1 24106 Kiel</p> <p>Telefon: 0431 383 – 2124 Telefax: 0431 383 – 2099</p> <p>E-Mail: Stefan.Strunck@LVermGeo.landsh.de</p>	
<p>Institution: Kampfmittelräumdienst SH, Keine Abteilung: Karla Lietz ID: 1000, Datum: 05.05.2021 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung/ Würdigung</p>
<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p style="text-align: center;">Landeskriminalamt</p> <p>Dezernat 33, Sachgebiet 331</p> <p>Mühlenweg 166</p> <p>24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung/ Würdigung</p>
<p>Sehr geehrte Frau Meyer,</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Kerstin Orłowski</p>	
<p>Gemeinde Rellingen</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung/ Würdigung</p>
<p>Sehr geehrte Frau Meyer, durch die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 37 für das Gebiet "Blankeneser Chaussee" der Stadt Schenefeld werden die Belange der Gemeinde Rellingen nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Deborah Tzschaschel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung: Tilo Langpap ID: 1006, Datum: 20.05.2021	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Ausweisungen der o.g. Planung werden von uns abgelehnt, weil sie den Betrieb und die zwingend notwendige bauliche und technische Weiterentwicklung des VHH-Betriebshofes Schenefeld ausschließen. Dieser Betriebshof und sein Ausbau sind jedoch für den HVV-Busverkehr im Hamburger Westen und im Kreis Pinneberg heute und in Zukunft unverzichtbar.</p> <p>Die zukünftigen Anforderungen an den Betriebshof und seinen Standort werden durch die übergeordneten und unbestrittenen politischen Ziele „Klimaschutz“ und „Mobilitätswende“ definiert. Teil der Mobilitätswende ist ein massiver Ausbau des ÖPNV-Leistungsangebotes, auch und gerade im Busverkehr. Damit einher geht eine signifikante Erhöhung der Fahrzeugzahl, aus der ein entsprechender Bedarf an Betriebshoffläche resultiert. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist die Umstellung auf Elektrobusse bereits im Gange. Dazu muss der VHH-Betriebshof Schenefeld bis 2025 zu einem Elektrobusbetriebshof um- und ausgebaut werden. Für beide Ziele sind alle VHH-eigenen Flächen in beiden B-Plan-Gebieten zwingend erforderlich.</p> <p>Da uns eine quantitativ, qualitativ und zeitlich gleichwertige Alternative zum heutigen Betriebshof und seinen Erweiterungsflächen nicht bekannt ist, halten die Ausweisungen der o.g. Planung einer sachlichen Abwägung zwischen den konkurrierenden Planungen von Stadt und VHH u.E. nicht stand. Für den Technologiepark stehen, eben im Gegensatz zum VHH-Betriebshof, alternative Flächen zur Verfügung, z.B. Fläche B der Variantenbetrachtung in der F-Plan-Änderung.</p> <p>Wir fordern die Stadt Schenefeld deshalb auf, von ihren Planungen für einen Technologiepark <u>auf diesen Flächen</u> abzusehen und die aktuellen Veränderungssperren aufzuheben, die den bereits beantragten Baugenehmigungen für die VHH entgegenstehen.</p>	<p>Die Entwicklung eines leistungsfähigen Betriebshofes für die VHH GmbH ist im planerischen Interesse der Stadt Schenefeld. Die Stadt hat der VHH GmbH ausreichend dimensionierte Flächen zur Entwicklung eines leistungs- und zukunftsfähigen Busbetriebshofs am Standort Schenefeld angeboten. Diese Projektentwicklung am Standort Sandstückenweg/ Hasselbinnen konnte zwischen der VHH GmbH und der Stadt Schenefeld nicht erfolgreich betrieben werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung ist an diesem Standort zwischen Sandstückenweg und Hasselbinnen (Fläche B) jedoch nach wie vor denkbar, da die Fläche noch zur Verfügung steht. Dieser Standort (Fläche B) ist auch unter verkehrsplanerischen und Klimaschutz Gesichtspunkten positiv zu bewerten, da durch die Nähe des Standortes zum Einsatzpunkt der Busse am Schenefelder Platz die Rüstzeiten optimiert und damit die Leerfahrten minimiert werden können. Auch Überliegerbereiche im zentralen Umsteigebereich Schenefelder Platz könnten so entlastet werden. Eine Versiegelung der Fläche am Standort B für einen Busbetriebshof käme auch dem Umgang mit dem Schutzgut Boden in diesem Bereich sehr entgegen, da die Fläche durch die Altablagerungen vorbelastet ist.</p> <p>Für die Entwicklung der Flächen südlich des Osterbrooksweges im Geltungsbereich dieses B- Planes verfolgt die Stadt Schenefeld mit den in den Aufstellungsbeschlüssen geänderten Planungszielen jedoch stadtplanerisch das Ziel, klassische Gewerbe- aber auch Sondergebietsnutzer anzusiedeln und die Bereiche durch neues Planungsrecht entsprechend zu entwickeln. Es bestehen Chancen technologieorientiertes Gewerbe anzusiedeln. Im Prinzip sind z. B. die Gesellschafter der European XFEL GmbH an der Möglichkeit interessiert, Repräsentanzen oder sogar Produktionsstandorte in Schenefeld zu eröffnen, um so vor allem die Kooperation mit langjährigen Partnern zu unterstützen. Dies wird auch als Gelegenheit gesehen, eine direkte Vertretung für Geschäfte in Deutschland oder Europa im Wissenschafts- oder High-Tech-Bereich zu haben. Die Planungsinitiative Schenefelds zur Aufstellung des B-Planes, Möglichkeiten einer Ansiedlung zu unterstützen, könnte eine weitere Diskussion der European XFEL Gesellschafter in diese Richtung fördern.</p>

	<p>Auch angesichts der räumlichen Nähe zum Standort des Unternehmens XFEL eignet sich der durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 geplante Standort, eine Sondergebietsfläche für Technologieunternehmen auszuweisen, besonders und auch besser als die von Seiten des Einwenders genannte Fläche B.</p>
<p>Institution: Kreis Pinneberg, Team 40 Regionalplanung und Europa: Hartmut Teichmann ID: 1005, Datum: 20.05.2021 Angehängte Dateien: Stellungnahme - Brandschutz - Sch_BP_037_03Ae_4.1.pdf, Stellungnahme - Umwelt - Sch_BP_037_03Ae_4.1.pdf</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei die Gesamtstellungnahme des Kreises Pinneberg.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ann-Cathrin Langhinrichs</p>	<p>—</p>

Internes Schreiben



Bauleitplanung
Im Hause

**Fachdienst Planen und Bauen
Brandschutzdienststelle**

Ihr Ansprechpartner
Herr Senst
Tel.: 04121 / 4502 - 4473
Fax: 04121 / 4502 - 94473
Zimmer 3260

c.senst@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, den 07.05.2021

Aktenzeichen:

Bebauungsplan Nr. 37, 3. der Stadt Schenefeld

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:

Die Löschwasserversorgung bzw. das Hydrantennetz im Bereich des Technologieparkes ist entsprechend der bereits vorhandenen bzw. geplanten und zukünftigen Bebauung ständig anzupassen und gegebenenfalls hinsichtlich der vorzuhaltenden Löschwassermenge zu ergänzen (Zisternen, Brunnen etc.)

Senst
Brandschutzingenieur

Das Löschwassernetz/ die Löschwasserversorgung wird ggf. im Zuge von Erschließungsmaßnahmen im Bestand ergänzt.

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Stadt Schenefeld
Holstenplatz 3-5
22869 Schenefeld

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
Frau Friederici
Verwaltung
Tel.: 04121 – 4502 2277
Fax: 04121 – 45029 2277
b.friederici@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn
Zi. 3365
Elmshorn, 19.05.2021

**Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum B-Plan Nr. 37 der Stadt Schenefeld
(Technologiepark Schenefeld) 3. Änderung**

Untere Bodenschutzbehörde:
Die Stadt Schenefeld hat die 3. Änderung des B-Planes Nr. 37, "Technologiepark Schenefeld" im
Verfahrensstand des Scoping in der Beteiligung TöB 4-1

Der Hinweis auf die Entbehrlichkeit von Gefahrerforschungen und vertieften Untersuchungen wird zur Kenntnis genommen.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de
Gläubiger-ID: DE54ZZZ0000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PSBKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

METROPOLREGION HAMBURG

Planzeichnung vom 18.05.2021

Der Plangeltungsbereich ist fast schon vollständig bebaut. Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 37 werden daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen vorbereitet. In Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz formuliert die untere Bodenschutzbehörde daher keine Anregungen.

Im Plangeltungsbereich sind viele aktuelle Betriebe vorhanden, bei denen der Umgang mit alltagstrelevanten Stoffen und/ oder Verfahren gerechnet werden kann. Die Standortinformationen werden überwiegend im Prüfverzeichnis P1 bei der unteren Bodenschutzbehörde geführt.

Die untere Bodenschutzbehörde geht davon aus, dass das „Sondergebiet Holzkoppel“ weiterhin eine gewerbliche Nutzung aufweisen wird. Aufgrund der zurzeit zur Verfügung stehenden Informationen zu den aktuellen Betrieben, werden von der unteren Bodenschutzbehörde keine Untersuchungsanforderungen in Hinblick auf eine Gefahrforschung an die Stadt Schenefeld gestellt.

Im Plangeltungsbereich sind die Bodentypen Braunerde-Podsol und Braunerde in der Bodenkarte des Landes SH dargestellt.

Im Bereich der durch einen Brand zerstörten Tennishalle geht die untere Bodenschutzbehörde davon aus, dass alle „Brandrückstände“ von und aus dem Boden aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt wurden, so dass für eine zukünftige Nutzung keine Beeinträchtigungen entstehen.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Gegen die Veränderungssperre bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser keine Bedenken.

Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Herr Neugebauer, Tel-Nr.: 04121 4502-2301.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Der B-Plan Nr. 37, 3. Änderung liegt im WSG Halstenbek, Zone III.

Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.

Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit zur Festsetzung von Gründächern im Textteil B wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis auf auswasch- auslaugbare Materialien werden in die Begründung mit aufgenommen. Im übrigen wird auf die einschlägigen Gesetze im Hinblick auf die Planung von Gebäuden und bei der späteren Umsetzung des B- Planes hingewiesen.

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser

Grundwasser:

Grundsätzlich ist eine Retention des Niederschlagswassers der versiegelten Flächen durch eine geplante Dachbegrünung sehr zu begrüßen.

Sollte im weiteren Verlauf der Planung eine zusätzliche Versickerung geplant werden, ist die Machbarkeit rechtzeitig zu prüfen.

Die Realisierbarkeit einer Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Diese Rahmenparameter müssen im Vorwege mittels Sondierungen untersucht und nachgewiesen werden. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse. So scheiden bei hohen Grundwasserständen die Varianten "Rigole" sowie "Schacht" aus und bei Versickerungsmulden sind frostfrei verlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung nahezu unmöglich.

Drainagen sollten ausgeschlossen und Keller konstruktiv (z.B. Weiße Wanne) gegen Druckwasser abgedichtet werden.

Ansprechpartner: Frau Tiedemann, Tel.: 04121 4502 2318

Untere Naturschutzbehörde:

Zur Wiederherstellung der Knicks sind ausschließlich heimische Gehölzarten zu verwenden, da hier der gesetzliche Biotopschutz zu beachten ist.

Auf die Arten Blumenesche, Amberbaum und Schw. Mehlbeere ist dort zu verzichten.

Ein Knick innerhalb und angrenzend an einen B-Plan kann nur dann als „unbeeinträchtigt“ im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn:

Ein Streifen von 5 Meter ab Knickfuß (bei fehlendem Knickfuß sind mindestens 6 Meter von der Gehölzreihe erforderlich) zu jeder Seite innerhalb des B-Planes frei von jeglicher Nutzung gehalten und festgesetzt wird, (die bis zu zweimaligen Mahd der Fläche pro Jahr ist unkritisch zu sehen.) und

Ein Streifen von 10 Meter ab Knickfuß zu jeder Seite innerhalb des B-Planes als nicht überbaubare Fläche (Baugrenze) festgesetzt wird.

Diese Abstände sind daher bei der Festlegung der Baugrenzen zu beachten.

Für die Außenbeleuchtung ist insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen.

Für fensterlose Fassaden ab 5m Länge sollte die Stadt Schenefeld eine Fassadenbegrünung vorsehen.

Auskunft erteilt Heike Petersen, Tel: 04121 4502 2269

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine schalltechnische Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zum Lärm und den möglicherweise deshalb erforderlichen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen enthält.

Insbesondere die geplanten „ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Sondergebiet 3 (SO 3)“ – „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ sowie „Hotel“ sollten hierbei betrachtet werden.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121 4502-2275

Im Rahmen der Planung wurde ein Fachbeitrag für die Ableitung des Niederschlagswassers erarbeitet. (Waack und Dähn, Norderstedt - 26. August 2021). Die relevanten Erkenntnisse wurden in die Planung (Festsetzungen und Begründung) integriert.


Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (uNB) wurden bei der Erarbeitung der textlichen Festsetzungen (Teil B) beachtet.

Bei in Zukunft unbeeinträchtigten Knicks werden die entsprechenden Abstandsvorgaben eingehalten. Beeinträchtigte Knicks sind im Geltungsbereich nicht vorhanden

Der Hinweis zu Fassadenbegrünungen wird in die textlichen Festsetzungen (Teil B) übernommen.

Eine schalltechnische Untersuchung wurde erarbeitet (LAIRM Consult, Bargtheide - 27. August 2021). Die relevanten Erkenntnisse wurden in die Planung (Festsetzungen und Begründung) integriert.

<small>Seite 4 zum Schreiben vom 19.05.21</small>	
<p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u> Keine Anmerkungen.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Bohnsack, Tel.: 04121/4502 4427</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>(Birgit Friederici)</p>	
Institution: SHNG Netzcenter Uetersen, Netzcenter Uetersen: Stefan Fritz ID: 1004, Datum: 19.05.2021	
Stellungnahme	Begründung
<p>Gegen die 3. Änderung "Blankeneser Chaussee" B-Plan Nr. 37 bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im beplanten Gebiet Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein-Netz befinden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

BUND Schleswig Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: right; font-size: small;"> <p>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Friends of the Earth Germany</p> <p>Landesverband Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>Kreisgruppe Pinneberg</p> <p>Ihre Ansprechpartnerin: Marina Quoirin-Nebel Tel.: 04123/68 52 13 Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de</p> </div> </div> <p>BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel Rathaus Schenefeld Fachbereich III, Fachdienst Planen und Umwelt Holstenplatz 3-5 22869 Schenefeld</p> <p>E-Mail: planung@stadt-schenefeld.de</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <p>Ihr Zeichen:</p> <p>Unser Zeichen: PI-2021-251</p> <p>Datum: 19.05.2021</p> </div> <p>Stadt Schenefeld: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Blankeneser Chaussee". Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des <i>BUND</i>-Landesverband SH</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemein</p> <p>Vor Satzungsbeschluss bitte die Unterlagen auf Rechtschreibung und Satzzeichen überprüfen, z.B. auf S. 12 Stellplatzsatzung oder 4.2.1 entwickelende Knicks.</p> <p>Planzeichnung</p> <p>In der bei Bob SH eingestellten Planzeichnungen fehlen die Legenden gem. der PlanZVO.</p> <p>Begründung</p> <p>2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen</p> <p>Bei der Planung von Gewerbegebieten sehen wir immer noch möglichst dicht bebaute Flächen am Ortsrand mit all ihren Nachteilen. Diese weisen in der Regel einen hohen Versiegelungsgrad auf, der sich wiederum schädlich auf Boden, Grundwasser und das Kleinklima auswirkt. Dem kann entgegengetreten werden durch Konzepte von naturnahen Gewerbegebieten. Diese zeichnen sich aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hohe Aufenthaltsqualität durch naturnahe Freiflächen Anlage von Blühwiesen, Naturnahe Oberflächenentwässerung Dach- und Fassadenbegrünung Geringer Versiegelungsgrad durch wassergebundene Wege, Stellplätze mit einem Beiwert von 0,6 Intensive Durchgrünung mit heimischen Gehölzen 	<p style="color: blue;">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="color: blue;">Die Legenden wurden selbstverständlich ergänzt.</p> <p style="color: blue;">Im Planungsverfahren wurden die vorgetragenen Hinweise geprüft und folgende Vorschläge übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von Dach – und Fassadenbegrünungen - Eine naturnahe Oberflächenwasserentsorgung (soweit hydrogeologisch möglich). Einwände dahingehend geprüft, welche neben dem ohnehin gesicherten Bestandsschutz auch Erweiterungen möglich sein sollen. <p style="color: blue;">Naturnahe Freiflächen können nur reduziert entstehen, da die Grundstücke teilweise sehr dicht bebaut werden. Für Blühwiesen stehen keine ausreichend großen Flächen zur Verfügung. Die Stadt wird jedoch über Festsetzungen im Textteil B versuchen Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas anzuregen und umzusetzen.</p>

Positive Beispiele sind unter <https://www.biodiversity-premises.eu/de/> oder in dem Leitfaden für Kommunen „Mehr Natur im Gewerbegebiet“ unter <http://www.gewerbegebiete-im-wandel.de/> zu finden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Die geplante Sonderfläche ist bereits bebaut gewesen, daher begrüßen wir die Planung, für das Technologiezentrum Altflächen zu revitalisieren. Aus Sicht des Naturschutzes wäre es jedoch wünschenswert, wenn die Planung die Erfordernisse zum Klimaschutz und der Erhöhung der Biodiversität bereits im Vorfeld priorisiert. Das heißt, die Belange des Naturschutzes, der Freiraumplanung z.B. mit der Entwässerung verbinden oder die Nutzung von erneuerbarer Energien festzuschreiben. Dafür ist in dem SO 1 eine GRZ von 0,7 aus unserer Sicht zu hoch. Eine niedrigere GRZ ist aus Sicht des Naturschutzes wünschenswert, um nachhaltige Konzepte zur Entwicklung eines Gewerbegebietes umzusetzen. So gibt es bereits Konzepte für naturnahe Gewerbegebiete, die folgendes beinhalten können und sollten:

- Flächenversiegelung nur so viel wie notwendig,
- ausreichende Freiraumplanung für Natur und Mitarbeiter,
- Ausgleichsmaßnahmen vor Ort.



Abb. aus „Naturnahe Gestaltung von Firmengelände“

Fördergelder bieten Anreize, mit einer Gewerbeansiedlung neue Wege zu gehen. So gibt es die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur⁴. Neben den in der Richtlinie unter Zf. 7.10.4 genannten Erhöhungstatbeständen ist eine Anhebung der Förderquote um zehn Prozent möglich, wenn die geplante Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen für ein „Gewerbegebiet der Zukunft“ erfüllt. Voraussetzung für ein „Gewerbegebiet der Zukunft“ ist ein innovatives Konzept zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gewerbegebiet, dass eine möglichst 100-prozentige, mindestens 95-prozentige Versorgung mit dieser Energieform vorsieht.

4.2.2 Baugrenzen

Eine intensive Eingrünung des Sondergebietes zur Landschaft hin begrüßen wir sehr. Dazu müssen aber die Abstände zur Bebauungsgrenze eine Entwicklung der Knicks und der Bäume ermöglichen. Für eine habitatgerechte Entwicklung der Großbäume im Plangebiet ist der Abstand von der Bebauungsgrenze zur Maßnahmenfläche hin jedoch zu gering. Stehen die Gebäude, wie geplant, mit einem Abstand von

⁴ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-6604.9-MWAVT-20151111-SFB.psm1&bsshopprod.psm1&max=true>

Der GRZ soll auf 0,65 bzw. in anderen Teilen auf 0,55 reduziert werden, der Gesamtversiegelungsgrad wird jedoch durch eine textliche Festsetzung begrenzt. Gerade für diese Gelände ergeben sich auf Grund der Lage in der Nähe des XFEL und durch die geologischen Gegebenheiten gute Bebauungsmöglichkeiten. Zum Ausgleich werden insbesondere die vorhandenen Grünstrukturen aus Bäumen und des Knicks durch entsprechende Abstandsregelungen zukünftig besser geschützt.

Die Infrastruktur ist bereits weitestgehend vorhanden. Eine klassische Erschließung ist für dieses Projekt nicht mehr erforderlich. Insofern scheiden Förderungen voraussichtlich aus.

2,50 zu den Maßnahmenflächen, lässt das eine ausreichende Durchwurzelung und Entwicklung der Bäume kaum noch zu. Wir empfehlen jeweils eine 10 m breite öffentliche Grünfläche. Der Saumstreifen des Knicks sollte mind. 1m Breite je Seite aufweisen. Nur so kann sich eine reichhaltige Saumstruktur und ein regelrechter Knick gesund entwickeln.

4.2.5 Bauweise / ruhender Verkehr

In der Begründung sind noch keine Beschreibungen des ruhenden Verkehrs dargelegt. In der Festsetzung sind Maßnahmen für eine Tiefgarage formuliert, die aber in der Begründung fehlen. Das sollte nachgeholt werden. Ist der Text in den Festsetzungen jedoch ein Versehen, sollten aufgrund der zunehmenden Flächenversiegelungen mit ihren Nachteilen alternative Konzepte entwickelt werden. So sollte, abhängig von den Bodenverhältnissen und dem Bedarf an Stellplätzen, eine Tiefgarage für den ruhenden Verkehr angedacht werden. Die Tiefgaragen sollten zum Teil mit Ladesäulen für die E-Mobilität ausgestattet werden.

Zur Förderung des klimaschonenden Fahrradverkehrs und der Verkehrsvermeidung sollte für die Mitarbeiter:innen und Besucher:innen des Technologiezentrums der Anteil der Fahrradstellplätze festgesetzt werden. Generell gilt, die Fahrradabstellanlagen sollten ein sicheres Anschließen ermöglichen und keine „Felgenkiller“ sein:

- Je Gewerbeeinheit sind Mindestvorgaben für eine Anzahl an Fahrradabstellplätze zu definieren. Diese sollten barrierefrei erreichbar und überdacht sein. Einige sollten über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.

4.3 Bindungen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen

Eine dezidierte Stellungnahme zum Schutz und zur Förderung von Flora und Fauna kann erst nach der Bestandsaufnahme und der artenschutzrechtlichen Prüfung erbracht werden. Im Übergang zum nördlichen Bebauungsplan sind auf Googlemaps Grünstrukturen zu erkennen. Diese sind nicht in den Plänen dargestellt. Gehören sie zum Geltungsbereich des B 37, sollten sie noch ergänzt werden.

5. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr

Die Erschließung des Zentrums sollte nicht nur mit einem Angebot an Fußgänger, Rad- und Autofahrende dargestellt werden, zur Reduktion des Individualverkehrs sollte auch das ÖPNV-Angebot thematisiert werden.

8. Klimaschutz und Klimaanpassung

In dem Textteil zur Begründung wird das Verbot der sogenannten Schottergärten beschrieben. Das Verbot fehlt aber in dem Festsetzungsteil. Zur Durchsetzung der Planungsabsichten bitte dort ergänzen.

Regenerative Energie

Eine Kommune kann zur Förderung des Klimaschutzes, der sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzung auch die Nutzung von Photovoltaikanlagen festsetzen für:

- Nachhaltige Sicherung der Energieversorgung durch die Ersetzung endlicher erneuerbare Energieträger,
- Stabilität der Energiepreise,
- Aufbau lokaler Wertschöpfung durch erneuerbare Energien,
- Schaffung neuer regionaler Beschäftigung,
- lokale Bindung des Kapitals durch verstärkte Investition in dezentrale Anlagen.

Diese Zielsetzungen können in der Bauleitplanung auf einen gesetzlichen städtebaulichen Grund zurückgeführt werden (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB kann mit einer Festsetzung den verbindlichen Einsatz der Solarenergie erlauben: „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: (23) Gebiete „in denen b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“.

Möchte die Stadt Schenefeld im Bebauungsplan den Weg der Festsetzungen nicht gehen, hat sie die Option, über städtebauliche Verträge Maßnahmen mit dem Ziel der Umweltvorsorge und des Klimaschutzes zu regeln und aktiv auch auf Fördergelder hinzuweisen.

Teil 2 vorläufiger Umweltbericht

Schutzgut Wasser



Abb. aus „Naturnahe Gewerbegebiete“

Es gibt noch kein wasserwirtschaftliches Konzept. Wir würden es begrüßen, wenn die Freiflächenplanung eine oberflächennahe Entwässerung einbezieht (Beispiel siehe Abbildung). Der hohe Grad an Flächenversiegelung verhindert die Grundwasserneubildung, Oberflächenwasser wird schnell abgeleitet, die Vorfluter sind bei Starkregenereignissen bereits überlastet. Regenrückhaltebecken sind technische Bauwerke und in der Regel nicht naturnah angelegt. Wenn das Oberflächenwasser direkt im geplanten Sondergebiet gehalten werden kann, entlastet es die Vorfluter. Dazu kommt, dass Wasserflächen die Umgebung beleben, sie führen zu positiven klimatischen Verhältnissen und mindern die Außentemperaturen im Hochsommer. Das ist nicht nur für das Klima förderlich, sondern kann auch die Aufenthaltsqualität der Angestellten steigern.

Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes im WSG Halstenbek, Zone III sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Keine Verwendung von grundwasserschädlichen Baustoffen, wie Kupfer oder Zink
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden.
- Grundwasseranstiche sind unzulässig.

Im Rahmen der Planung wurde ein Fachbeitrag für die Ableitung des Niederschlagswassers erarbeitet. (Waack und Dähn, Norderstedt - 26. August 2021). Die relevanten Erkenntnisse wurden in die Planung (Festsetzungen und Begründung) integriert.

- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in der Schutzzone III verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen.

Schutz Natur und Landschaft

Die artenschutzrechtlichen Belange für den Bebauungsplan sind nach § 44 BNatSchG zu beachten:

Baumschutz

- Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpfleger (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Beleuchtung

- Zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Quartiersbeleuchtung „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS) eingesetzt werden. In weniger frequentierten Bereichen und in verkehrsärmeren Zeiten sollten sie gedimmt und – gesteuert durch Bewegungsmelder – erst bei Annäherung von Personen auf die normale Lichtleistung hochgefahren werden.
- Eine weitere Alternative stellen Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) dar. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen. Darüber hinaus sind sie sehr effizient. Ihr Nachteil ist eine schlechte Farbwahrnehmung. Auch müsste geprüft werden, ob dimmbare Ausführungen verfügbar sind.
- Die Leuchten sollten staubdicht und zu den Grün-/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Auch die Beleuchtung der Wege sollte zu den Großbäumen hin abgeschirmt sein.
- Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Großbäume und des Knicks Fledermäuse vorkommen oder sich ansiedeln. Zum Schutz der Insekten und Fledermäuse sollten auch die so genannten Skybeamer, eine als einheitlich verstandene Werbeanlage mit einer Reichweite von mehreren hundert Metern, aus dem Licht produzierenden Gerät und dem davon ausgehenden Lichtstrahl, ausgeschlossen werden. Hier eine Zusammenstellung von umweltverträglich beleuchteten Werbeanlagen:
 - o Lichtwerbeanlagen mit weitreichender Sichtwirkung sollen grundsätzlich im Zusammenhang mit der Nutzung der jeweiligen Grundstücksfläche / des jeweiligen Betriebs stehen. Rein dekorative Beleuchtung ohne Werbeaussage sollen vermieden werden, sie sind als Anstrahlungen anzusehen. Insbesondere sind die Vorgaben der Lichtimmissionsrichtlinie zu befolgen.
 - o Anlagen mit schnell wechselndem und / oder bewegtem Licht sind unbedingt zu vermeiden.
 - o Selbstleuchtende Tafeln für reine Werbezwecke sollen eine maximale Leuchtdichte von 50 cd/m² nicht überschreiten.
 - o Die Hintergründe (größte Flächenanteile) sollen in dunklen oder warmen Tönen gehalten werden. Optimal ist eine helle Schrift auf dunklem Hintergrund.

- Werbeanlagen (freistehend oder an Gebäuden) sollen mit ihrer Oberkante die Traufhöhe der Gebäude nicht überschreiten.
- Die Anlagen sollen spätestens eine Stunde nach Geschäftsschluss bis eine Stunde vor Öffnung ausgeschaltet sein.

Grundsätzlich gilt: Die Maßnahmenflächen im südlichen Bereich und zwischen den Grundstücken sollten als Flugrouten für Fledermäuse dunkel bleiben.

Bodenschutz:

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz und gegen eine Vergeudung von wertvollen Böden sollte ein Bodenschutzmanagementplan aufgestellt werden.

Aufgrund der Be- und Eingrünungsmaßnahmen im B-Plangebiet sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden-

Textteil B Festsetzung

4.2 Baumpflanzungen


Zur Förderung der Biodiversität sollten die Baumscheiben mit standortgerechtem, regionalem Saatgut oder Pflanzen bepflanzt werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH

Ver.di Bezirk Pinneberg-Steinburg, Schulstraße 3, 25335 Elmshorn	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;"> Fachbereiche 11/ 13 Verkehr, Besondere Dienstleistungen Andreas Riedl </p> <p> ver.di Bezirk Pinneberg-Steinburg · Schulstraße 3 · 25335 Elmshorn Stadt Schenefeld Die Bürgermeisterin Christiane Küchenhof Ratsversammlung der Stadt Schenefeld Holstenplatz 3-5 22869 Schenefeld </p> <p style="text-align: center;"> Datum 20. Mai 2021 Ihre Zeichen Unsere Zeichen AR/jp Durchwahl 04121/426052 Email andreas.riedl@verdi.de </p> <p> Ihre Bekanntmachung vom 26.04.2021 zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Nr. 16 – 3. Änderung „Gewerbegebiet Süd“ und zum Bebauungsplan Nr. 37 – 3. Änderung „Blankeneser Chaussee“ sowie zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stellungnahme des Fachbereichs Verkehr der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im ver.di Bezirk Pinneberg-Steinburg </p> <p> Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Christiane Küchenhof, sehr geehrte Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld, </p> <p> mit Ihrem Vorhaben, die oben genannten Bebauungspläne zu ändern und die genannten Flächen einem „Technologiepark“ vorzubehalten, der in unbestimmter Weise mit XFEL in der unmittelbaren Nachbarschaft verbunden sein soll, beabsichtigen Sie aus unserer Sicht tiefe Eingriffe in die Eigentumsrechte der derzeitigen Grundstückseigentümer/Erbpächter sowie in die Berufsfreiheit der zahlreichen dort ansässigen Gewerbetreibenden. Diesen wird jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen und ihre Betriebe werden quasi „eingefroren“. Andernfalls bleibt den Gewerbetreibenden nur der Umzug. Für kleine Gewerbetreibende bringt ein Umzug deutliche – wenn nicht sogar ruinöse Belastungen und erhebliche Risiken. Für einen Kleinunternehmer mit einer Kfz-Werkstatt oder eine kleine Rechtsanwaltskanzlei, die auch noch einen Großteil ihrer Klienten aus der direkten Nachbarschaft akquiriert, ist das kein Pappenstiel. </p> <p> Genau diese weitreichenden Folgen kommen auf über zwei Dutzend auf dem Areal ansässige Betriebe und ihre Beschäftigten zu. Die betroffenen Betriebe sind angesiedelt in den Bereichen Handwerk, Dienstleistungen und Verkehr. Insgesamt geht es hier um ca. 750 bestehende Arbeitsplätze, deren Bestand Sie durch Ihr Vorhaben ernsthaft gefährden. Ein nicht geringer Teil dieser Beschäftigten sind Bürger*innen der Stadt Schenefeld. Im Gegenzug handeln Sie mit der vagen Aussicht, dass auf diesen Flächen andere Arbeitsplätze im Bereich der Forschung rund um XFEL und ihr zuarbeitenden Branchen entstehen könnten – vielleicht, vielleicht auch nicht und vielleicht irgendwann in 15 oder 20 Jahren. Diese nichtexistierenden Arbeitsplätze sind kein Substitut zu den bereits be- </p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 3</p>	<p> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Planungsverfahren wurden die vorgetragenen Einwände dahingehend geprüft, ob neben dem ohnehin gesicherten Bestandsschutz auch Erweiterungen möglich sein sollen. </p> <p> Die Stadt hat die Planungsziele neu formuliert und wird in einem Teil des Geltungsbereiches nunmehr zur Sicherung und Weiterentwicklung des Gewerbebestandes Schenefelds durch Festsetzung die Konsolidierung für klassische Gewerbebetriebe innerhalb von GE-Flächen ermöglichen. Dieses ist außerdem durch die Fortentwicklung von Gewerbebetrieben innerhalb von SO-Gebieten zukünftig möglich. Hier wird es neben dem Bestandsschutz auch die Möglichkeit geben, den Gewerbebetrieb zu erweitern. </p> <p> Die Entwicklung eines leistungsfähigen Betriebshofes für die VHH ist im planerischen Interesse der Stadt Schenefeld. Die Stadt hat der VHH GmbH ausreichend dimensionierte Flächen zur Entwicklung eines leistungs- und zukunftsfähigen Busbetriebshofes am Standort Schenefeld angeboten. Diese Projektentwicklung am Standort Sandstückenweg/ Hasselbinnen </p>

stehenden, langjährigen und an sich sicheren Arbeitsverhältnissen der angestammten Beschäftigten und Bürger*innen.

Aufgrund der Art der vorhandenen Gewerbe fällt die übergroße Mehrheit der betroffenen und bestehenden Beschäftigungsverhältnisse in den Organisationsbereich der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft. Dazu gehören u. a. Fitnesscenter, Rechtsanwaltsbüros, sonstige Dienstleistungen und natürlich auch der Verkehr. Konkret sind die Arbeitsplätze von weit über 500 unserer Mitglieder durch Ihre Planungen betroffen. Davon die allermeisten in dem im Planungsgebiet ansässigen Verkehrsunternehmen der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH, einem öffentlichen Unternehmen im mittelbaren Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der vier nördlichen Umlandkreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Unsere Mitglieder wohnen konzentrisch um den Betriebshof des Verkehrsunternehmens herum, um ihren Arbeitsplatz auf möglichst kurzem Wege und kostengünstig zu erreichen. Ein Großteil dieser Beschäftigten wohnt direkt in der Stadt Schenefeld.

Ihre Planungen werden zwingend zur Folge haben, dass die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein den Standort Schenefeld – den größten in Schleswig-Holstein – schließen muss. Die VHH muss aufgrund politisch naheliegender Entscheidungen des Hamburger Senats ihren gesamten Betrieb auf E-Mobilität umstellen. Dafür sind umfangreiche Änderungen der bestehenden betrieblichen Infrastruktur unbedingt notwendig, die Sie jedoch unmöglich machen wollen. Ferner ist dadurch das Unternehmen gezwungen, einen anderen Standort zu finden, der auch hinsichtlich der infrastrukturellen und geologischen Voraussetzungen (z. B. Netzanbindung) hinreichend geeignet ist.

Folglich kommen auf die Beschäftigten durch Ihre Entscheidung die Belastungen durch längere Arbeitswege und oder Umzüge zu. Ihre bereits im Winter 2018 beschlossene und zwischenzeitlich aufgehobene Veränderungssperre des Areals hat bereits dazu geführt, dass ein Ausweichareal in Hamburg-Volkspark als Provisorium gesucht und in Betrieb genommen werden musste. Der neue Betriebshof wird derzeit errichtet. Die nun dort Beschäftigten kommen fast ausschließlich vom Standort Schenefeld. Sie haben also durch Ihre Entscheidung bereits den Abzug von über 50 Arbeitsplätzen aus Schenefeld veranlasst. Das ist Ihr Verdienst und leider ist es nur der Anfang. Ein Umzug oder ein längerer Arbeitsweg bedeutet für die Beschäftigten erhebliche Mehrkosten, bedeutet die Anschaffung eines Autos, wenn der Arbeitsplatz nicht mehr fußläufig oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Da sie diejenigen sind, die den ÖPNV auf die Straße bringen, fällt die Bewältigung des Arbeitswegs mit dem ÖPNV im Fall von Früh- und Spätschichten weg, da sie sich schwerlich selbst befördern können. Ferner heißt dies im Falle eines Umzugs absehbar höhere Mieten, das Umschulen der Kinder, Kita-Wechsel, das Herausreißen der Familienmitglieder aus der lokalen sozialen Community wie Freundeskreise und Vereine. Schließlich folgen im Falle eines Umzugs auch für die Ehe- oder Lebenspartner i. d. R. längere Arbeitswege. Die gesamte familiäre Logistik wird durcheinandergebracht. Zeiten, die ehemals zum Bringen und Holen von kleinen Kinder zur und von der Kita reichten, fallen weg.

Ferner torpedieren Sie mit Ihren Planungen die dringend notwendige Verkehrswende im Westen Hamburgs und im halben Kreisgebiet des Kreises Pinneberg – auch in Schenefeld, weil der Aufbau einer CO₂-neutralen E-Busflotte im öffentlichen Nahverkehr um Jahre zurückgeworfen wird. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die politisch Verantwortlichen in der Stadt Schenefeld die Warnzeichen einer drohenden Klimakatastrophe ausblenden können und auch noch Hand an einer wesentlichen Säule im Kampf um jedes Gramm einer CO₂-Reduzierung anlegen. Der Verkehr in Deutschland hat einen Anteil von 20% an den Gesamtemissionen des Treibhausgases CO₂ – dieser Anteil ist also erheblich. Einen bedeutenden Beitrag an einer Reduzierung dieses Anteils kann nur der ÖPNV leisten, da er eine wesentliche Rolle im „modal split“ der Verkehre einnehmen muss. Nur mit dem ÖPNV ist eine flächenschonende, massentaugliche und günstige Mobilität emissionsfrei möglich.

Die verheerenden Folgen des ungebremsten Ausstoßes infrarotaktiver Gase sollten Ihnen bekannt sein. Bereits mit dem Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit im Jahr

konnte zwischen der VHH GmbH und der Stadt Schenefeld nicht erfolgreich betrieben werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung ist an diesem Standort zwischen Sandstückenweg und Hasselbinnen (Fläche B) jedoch nach wie vor denkbar, da die Fläche noch zur Verfügung steht.

Dieser Standort (Fläche B) ist auch unter Klimaschutzgesichtspunkten optimal geeignet, da eine Verbesserung im Hinblick auf die Einsatzorte der Busse (z. B. Schenefelder Platz) erreicht werden kann. Insbesondere für Überlieger ergäben sich logistische Verbesserungen für die VHH GmbH. Gleichzeitig würde eine belastete Fläche durch die Nutzung als Busbetriebshof versiegelt.

Klimaschutzaspekte werden im Rahmen der Aufstellung dieses B- Planes selbstverständlich berücksichtigt.

Selbstverständlich hat die Stadt ein Interesse daran, dass ihre BürgerInnen und BewohnerInnen ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen vorfinden. Da die Stadt eine ausreichend dimensionierte Ersatzfläche angeboten hat, können die Arbeitsplätze vollumfänglich in Schenefeld erhalten bleiben. Da die Flächen am Standort B auch Erweiterungspotential beinhalten, bestünde dort für die VHH GmbH die Möglichkeit zusätzliche qualifizierte Arbeitskräfte anzusiedeln.

1973¹ sind einer breiten Öffentlichkeit die Folgen und vor allem die Rückkoppelungsfolgen eines ungebremsten CO₂-Ausstoßes bekannt geworden. Wiederholt und ausführlich erläutert wurde dies in der Studie „Global 2000“ aus dem Jahr 1980, 1977 in Auftrag gegeben. Die dort getätigten Vorhersagen treten gerade ein². Wir befinden uns aktuell in einer Phase des steilen Anstiegs einer Exponentialkurve von infrarotaktiven Gasen in der Atmosphäre und verschiedene Kipppunkte, an denen eine Umkehr noch möglich wäre, liegen schlimmstenfalls bereits hinter uns. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung kommt jüngst in dieser Woche unter Berufung auf norwegische und deutsche Forscher zu der Auffassung, dass der Kipppunkt von Teilen des Grönlandeisschildes bereits überschritten ist. Die Destabilisierung der zentral-westlichen Gebiete Grönlands hat bereits begonnen. Allein das Grönlandeis macht unabwendbar einen 7 Meter höheren Meeresspiegel aus. Schenefeld ist dann nur noch 14 Meter statt 21 Höhenmeter von den Nordseewellen entfernt.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich die bisherigen Anstrengungen, Treibhausgasemissionen einzudämmen, für unzureichend erklärt und sieht die Rechte der jüngeren Bevölkerung verletzt, weil die derzeitige Generation wirkungsvolle Maßnahmen auf die lange Bank schiebt und die jetzige junge Generation und alle ihr folgenden die heutigen Unzulänglichkeiten politischen Handelns ausbaden müssen.

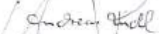
Hinzu kommt nun noch, dass Sie Ihren Plan ausgerechnet vor dem aktuellen Hintergrund einer letztlich menschengemachten zoonotischen Pandemie als Folge eines ungezügelten Eindringens des Menschen in natürliche Lebensräume der Tierwelt verfolgen. Eine ungebremste anthropogene Erwärmung des Weltklimas durch fossile Brennstoffe bietet den Nährboden künftiger Pandemien. Bislang in unseren Breiten unbekannt Krankheiten wie Chikungunya-, West-Nil-, Dengue-, Sandfliegen- und Gelbfieber, Leishmaniose und weitere werden auf eine dafür epidemisch nicht vorbereitete Bevölkerung treffen. Die Malaria wir zurückkehren und bereits endemische Erreger wie Hanta-Viren, Borrelien, Campylobacter und das FSME-Virus werden sich verstärkt ausbreiten³.

All das – Vertreibung von zahlreichen existierenden, sicheren Arbeitsplätzen in Schenefeld, das Herausreißen von Menschen aus ihrem sozialen Umfeld, unnötiges Erschweren der Gewerbe lokaler Kleinunternehmer, weiterhin exzessiver Raubbau an natürlichen Ressourcen und das auch noch in einem Land mit riesigen Flächen auf Niveau des Meeresspiegels und mit dem Wissen und Erfahrungen aus einer noch nicht überwundenen Pandemie – können Sie doch nicht einfach beiseite wischen und dafür einen Zitronenhandel anbieten, indem Sie von vagen Ansiedlungen einiger weniger hochqualifizierter Arbeitsplätze träumen?

Wir appellieren daher dringend an Sie, in sich zu gehen, sich Ihrer Verantwortung gegenüber denjenigen angestammten Menschen bewusst zu werden, die direkt die negativen Folgen Ihrer Entscheidung tragen müssen. Nehmen Sie Abstand von Ihrem Vorhaben der Änderungen der besagten Bebauungspläne.

Machen Sie den Weg frei für den Neubau des modernsten und größten Busbetriebshofes des Landes Schleswig-Holstein. Seien Sie wegweisender Innovationstreiber auf einem Gebiet, auf dem Sie das auch können – im Sinne einer noch lebenswerten Zukunft für die junge Generation und der ihr nachfolgenden. 750 Menschen und ihre Familien werden es Ihnen wirklich und aufrichtig danken.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Riedl
Fachbereichssekretär

¹ Meadows/ Meadows/ Zahn/ Milling: Die Grenzen des Wachstums, Bericht des Club of Rome, Rowohlt, Reinbek b. Hamburg, 1973, S. 57ff

² Barney, Study Director: Global 2000, Bericht an den Präsidenten, Herausgegeben vom Council of Environmental und dem Außenministerium der Vereinigten Staaten, US Printing Office, Washington 1980; Deutsche Ausgabe erschienen im Verlag Zweitausendundeins, Frankfurt a. M., 1980; Seite 84ff

³ Stark/ Niedrig/ Biederbick/ Merkert/ Hacker: Die Auswirkungen des Klimawandels, Bundesgesundheitsblatt, RKI, Berlin, Springer-Verlag, 2009.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Postfach 71 28, 24171 Kiel	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p> Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Postfach 71 28 24171 Kiel</p> <p>Stadt Schenefeld FD Planung und Umwelt Holstenplatz 3 - 5 22869 Schenefeld per Mail an daniela.meyer@stadt-schenefeld.de</p> <p><u>nachrichtlich:</u> Kreis Pinneberg Der Landrat - Straßenverkehrsbehörde 25337 Elmshorn per Mail an info@kreis-pinneberg.de</p> <p>LBV.SH Standort Itzehoe Breitenburger Straße 37 25524 Itzehoe per Mail an tina.harneck@lbv-sh.landsh.de</p> <p>21. Mai 2021</p> <p>36. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Schenefeld hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Schenefeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p>	

- 2 -

- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Holzkoppel“ mit Einmündung in den „Osterbrooksweg“, welcher im weiteren Verlauf in die „Blankeneser Chaussee“ (L 104) bzw. in die „Altonaer Chaussee“ (L 103) einmündet.

Die aus dem Plangebiet resultierenden verkehrlichen Auswirkungen auf die Knotenpunkte „Osterbrooksweg/Blankeneser Chaussee (L 104)“ und „Osterbrooksweg/Altonaer Chaussee (L 103)“ sind durch eine verkehrliche Bewertung nachzuweisen und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462, zur Prüfung vorzulegen.

Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel. 04821 / 66 10 34), LBV.SH, Standort Itzehoe, zu klären.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.


Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen** meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:

- Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH) ist ebenfalls an diesem Verfahren beteiligt worden und hat mit Schreiben vom 20.05.2021 Stellung genommen.

Das MWVATT hat hierzu folgende Anmerkungen:

Derzeit wird die „Clean Vehicle Directive“ (CVD) der EU in deutsches Recht umgesetzt. Um die dort festgelegten Anteile an emissionsfreien Fahrzeugen im ÖPNV zu erreichen, ist der Aufbau einer entsprechenden Ladeinfrastruktur dringend notwendig. Die VHH ist schon lange Vorreiter auf diesem Gebiet. Da sie viele Verkehre in Schleswig-Holstein bedient, ist es ein unverzichtbares Unternehmen (für die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV im Hamburger Rand), um die Vorgaben der CVD zu erreichen.


Das MWVATT unterstützt das Anliegen der VHH.


Bettina Eisfelder

Eine verkehrsplanerische Prognose (VTT, Seevetal– 2021) wurde erarbeitet, die Auswirkungen auf die Knotenpunkte des Osterbrooksweges mit der L 103 bzw. L 104 wurden analysiert und bewertet. Die Ergebnisse haben Eingang in die Bauleitplanung incl. der Begründung gefunden.

Lichtsignaltechnische Fragen werden zu gegebener Zeit mit dem LBV-SH, Standort Itzehoe geklärt.

Die Stadt Schenefeld möchte ebenfalls die Ziele, die mit der CVD verbunden sind, unterstützen. Sie hat daher bereits ab 2016 die Suche und das Anliegen der VHH-GmbH aufgenommen, um einen geeigneten Standort zu finden, der geeignet ist, die VHH GmbH bei der Umstellung auf E-Mobilität zu unterstützen. Die Stadt Schenefeld hat der VHH GmbH hierfür einen leistungs- und zukunftsfähigen Standort vorgeschlagen, der zudem auch erweiterungsfähig wäre. (Fläche B)

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Postfach 112109, 20421 Hamburg	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
<div style="text-align: center;">  <p>Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Verkehr und Mobilitätswende</p> </div> <p>Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Postfach 112109, 20421 Hamburg</p> <p>Stadt Schenefeld Holstenplatz 3-5 22869 Schenefeld</p> <p>Gesendet per Email an: Rathaus@Stadt-Schenefeld.de Planung@Stadt-Schenefeld.de</p> <p>Am Verkehr Dr. Gesa Matthes Fachreferentin für Verkehrsbefragungen in der Stadtentwicklung, VE 321</p> <p>Alter Steinweg 4 D - 20459 Hamburg Telefon: 040 - 428 41 – 3570</p> <p>Zimmer: D.2.017 E-Mail: Gesa.matthes@bvm.hamburg.de</p> <p>Hamburg, den 21. Mai 2021</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung (36. Änderung) im Parallelverfahren zu den Bebauungsplanänderungen (Nr. 16, Gewerbegebiet Süd, 3. Änderung, und Nr. 37, Blankeneser Chaussee, 3. Änderung)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unserer Kenntnis nach findet derzeit eine frühzeitige Beteiligung zu den oben genannten Bauleitplanverfahren statt. Die Information hat uns erst kürzlich und nicht über die normalerweise federführende BSW erreicht. Wegen der heute endenden Frist übersenden wir Ihnen daher direkt unsere zur Stellungnahme. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich andere Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg unabhängig von diesem Schreiben bei Ihnen melden werden.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Nach unserer Kenntnis verhindern die Planungen die Umsetzung der bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen konkreten Baumaßnahmen der VHH für einen Elektrobushof mit entsprechender Ladeinfrastruktur im Hamburger Westen / Kreis Pinneberg. Nach unserem Verständnis muss ein entsprechender Elektrobushof bis 2025 fertiggestellt und funktionsfähig sein. Durch die Planungen der Stadt Schenefeld können daher gefährdet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erreichung der Klimaziele durch den notwendigen Busflottenumbau im Nahverkehr. • Die Sicherung des Betriebsstandortes der VHH in Schenefeld. • Die klimaneutrale Nahverkehrsversorgung im Westen Hamburgs / Kreis Pinneberg und Umgebung. 	<p>Die Entwicklung eines leistungsfähigen Betriebshofes für die VHH ist im planerischen Interesse der Stadt Schenefeld. Die Stadt hat der VHH GmbH ausreichend dimensionierte Flächen zur Entwicklung eines leistungs- und zukunftsfähigen Busbetriebshofs am Standort Schenefeld angeboten. Diese Projektentwicklung am Standort Sandstückenweg/ Hasselbinnen konnte zwischen der VHH GmbH und der Stadt Schenefeld nicht erfolgreich betrieben werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung ist an diesem Standort zwischen Sandstückenweg und Hasselbinnen (Fläche B) jedoch nach wie vor denkbar, da die Fläche noch zur Verfügung steht.</p> <p>Dieser Standort (Fläche B) ist auch unter Klimaschutzgesichtspunkten optimal geeignet, da eine Verbesserung im Hinblick auf die Einsatzorte der Busse (z.B. Schenefelder Platz) erreicht werden kann. Gleichzeitig würde eine belastete Fläche durch die Nutzung als Busbetriebshof versiegelt.</p>

- 2 -

Wir regen an zu prüfen, ob das Ziel eines Technologieparks in Schenefeld nicht auf anderem Wege erreicht werden kann, z.B.


- bereits im ausreichenden Maße mit den vorhandenen Gewerbegebietsausweisungen, wenn die notwendige technische Infrastruktur (z.B. Glasfasernetzausbau) für die Ansiedlung von technologienahen Nutzungen durch die Stadt Schenefeld vorangetrieben wird,
- auf den in der Kurzbegründung zur Flächennutzungsplanänderung als Flächen B bezeichneten Flächen im städtischen Eigentum mit der erforderlichen städtischen Steuerung der Ansiedlungen.

Wir geben zu bedenken, dass die Realisierung eines e-mobilen Betriebshofes der VHH in Schenefeld notwendig ist, für die Aufrechterhaltung des Nahverkehrs in Hamburg und Kreis Pinneberg.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gesa Matthes

Die Flächen südlich des Osterbrookswegs sind optimal für die beabsichtigte Nutzung als Technologiepark geeignet, da z.B. die TELEKOM aktuell die Verstärkung der technischen Infrastruktur durch einen Glasfaserausbau vornimmt. Die Stadt hält daher auf einem Großteil der Flächen an dem Planungsziel eines Technologieparks fest.

IHK Kiel, Geschäftsstelle Elmshorn, Kaltenweide 6, 352235 Elmshorn	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
 <p>IHK zu Kiel Postfach 6130 25381 Elmshorn</p> <p>Stadt Schenefeld FB Planen, Bauen und Umwelt Herrn Ulf Dallmann Holstenplatz 3-5 22869 Schenefeld</p> <p>Geschäftsstelle Elmshorn Ihr Ansprechpartner Thomas Jansen E-Mail Jansen@kiel.ihk.de Telefon (04121) 4877-34 Fax (04121) 4877-39 21.05.2021</p> <p>Stadt Schenefeld: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Blankeneser Chaussee“, 36. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen eines Parallelverfahrens, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen.</p> <p>Eine vollständige Umwidmung des bestehenden Gewerbegebiets in ein Sondergebiet „Technologiepark“ sehen wir kritisch, da es den dort ansässigen Unternehmen die Möglichkeit nimmt, sich betrieblich weiterzuentwickeln, zu vergrößern oder die Nutzung ihrer Betriebsfläche zu ändern. Entsprechende Planungsabsichten sind der Stadt Schenefeld bekannt.</p> <p>Da es aber zugleich den international bedeutsamen European XFEL-Technologiestandort in Schenefeld zu stärken gilt, regen wir an, eine Mischnutzung zu entwickeln, die sowohl den bestehenden Unternehmen als auch dem Forschungscampus gleichermaßen eine Entwicklungsperspektive aufzeigt.</p> <p>Des Weiteren empfehlen wir, eine Wiederaufnahme der Prüfung alternativer Standorte unter dem Bewertungskriterium „Relevanz der räumlichen Nähe zum bestehenden Forschungscampus“ vorzunehmen und den Nutzungsbedarf für das Planungsgebiet zu ermitteln.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wäre es möglich, Nutzungen mit nur mittelbarem Bezug zum Forschungscampus zu identifizieren, wie z. B. das aufgeführte Hotel oder die Konferenzräume und -zentren. Diese könnten beispielsweise auf die nicht weit entfernte Alternativfläche B verlagert werden und durch einen Shuttle-Dienst oder Busanschluss an den Campus angebunden werden. Dadurch könnte Raum für betriebliche Erweiterungen bestehender Unternehmen im Gewerbegebiet erhalten bleiben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Planungsverfahren wurden die vorgetragenen Einwände dahingehend geprüft, ob neben dem ohnehin gesicherten Bestandsschutz auch Erweiterungen möglich sein sollen.</p> <p>Die Stadt hat die Planungsziele neu formuliert und wird in einem Teil des Geltungsbereiches nunmehr zur Sicherung und Weiterentwicklung des Gewerbebestandes Schenefelds durch Festsetzung die Konsolidierung für klassische Gewerbebetriebe innerhalb von GE-Flächen ermöglichen.</p> <p>Die Flächen sind kleinräumig strukturiert und von teilweise geringerer Grundstückstiefe, so dass eine derartige Festsetzung auch auf Grund der vorhandenen Bebauungsstrukturen städtebaulich sinnvoll ist.</p> <p>Diese Stabilisierung von Gewerbebetrieben ist außerdem durch die Fortentwicklung von Gewerbebetrieben innerhalb von SO-Gebieten zukünftig möglich. Hier wird es neben dem Bestandsschutz auch die Möglichkeit geben, den Gewerbebetrieb zu erweitern.</p> <p>Alle weiteren Flächen sollen, da sie auf Grund ihrer Größe und Struktur als Standort für technologieorientiertes Gewerbe gut geeignet sind, als SO-Gebiet festgesetzt werden.</p>

Darüber hinaus empfehlen wir dringend, die südlich an das Gewerbegebiet angrenzenden unbebauten Flächen der Feldmark (nördlich und östlich Gremsbargen) in eine erneute Standortprüfung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel



Thomas Jansen


Handwerkskammer Lübeck, Breite Str. 10-12, 23552 Lübeck	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Erhalt weiterer Unterlagen und Informationen müssen wir unsere am 07.05.2021 erteilte Stellungnahme korrigieren. Es ergeben sich jetzt doch erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Sondergebiet für forschungs- und technologieorientiertes Gewerbe, die wir im Folgenden weiter erläutern möchten.</p> <p>Zurzeit befinden sich mehrere dem Handwerk zugehörige Betriebe im Planungsgebiet, die wohl alle nicht unter die neue Ausrichtung als Technologiepark fallen. Die Betriebe sind größtenteils langjährig ansässig, haben verschiedenste Investitionen getätigt, sind am Standort gewachsen und wollen dies auch weiterhin tun. Ein Bestandsschutz, der weitere notwendige Vergrößerungen, betriebliche Veränderungen und Integration weiterer Geschäftsfelder sowie Investitionen unterbindet, ist nicht ausreichend, um den Fortbestand und die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Handwerksbetriebe zu sichern.</p> <p>Ebenso kann ein Hoffen auf etwaige Ausnahmegenehmigungen nicht als ausreichende wirtschaftliche Grundlage gelten. Auch bei einem nicht gewollten Verkauf der Grundstücke wären die Eigentümer massiv eingeschränkt und es kämen hohe Entschädigungskosten auf die Stadt zu.</p> <p>Sollten die Betriebe zur „Verkleinerung“, Verlagerung, Abwanderung oder Aufgabe gezwungen werden, hätte dies gravierende betriebliche Folgen für die Sicherung vorhandener und Schaffung weiterer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Mittelbar hätte dies auch negative Auswirkungen für die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt und damit für die ganze Region, aber letztlich auch für jeden Einwohner von Schenefeld.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Planungsverfahren wurden die vorgetragenen Einwände dahingehend geprüft, ob neben dem ohnehin gesicherten Bestandsschutz auch Erweiterungen möglich sein sollen.</p> <p>Die Stadt hat die Planungsziele neu formuliert und wird in einem Teil des Geltungsbereiches nunmehr zur Sicherung und Weiterentwicklung des Gewerbestandortes Schenefelds durch Festsetzung die Konsolidierung für klassische Gewerbebetriebe innerhalb von GE-Flächen ermöglichen.</p> <p>Die Flächen sind kleinräumig strukturiert und von teilweise geringerer Grundstückstiefe, so dass eine derartige Festsetzung auch auf Grund der vorhandenen Bebauungsstrukturen städtebaulich sinnvoll ist.</p> <p>Diese Stabilisierung von Gewerbebetrieben ist außerdem durch die Fortentwicklung von Gewerbebetrieben innerhalb von SO-Gebieten zukünftig möglich. Hier wird es neben dem Bestandsschutz auch die Möglichkeit geben, den Gewerbebetrieb zu erweitern.</p>


Falls die Pläne trotzdem in dieser Weise fortgeführt würden, ist damit zu rechnen, dass die betroffenen Betriebe sich gerichtlich zur Wehr setzen, was jahrelange Prozesse und entsprechende Planungsstopps oder zumindest –behinderungen nach sich zöge.

Ob der gewünschte Technologiepark zustande käme, bleibt zumindest für den mittelfristig angestrebten Zeitraum fraglich, da zurzeit wohl nur wenige freie Flächen vorhanden sind und die anderen Betriebsinhaber gar nicht verkaufen wollen. Die angesprochenen Forschungs- und Technologiebetriebe sind allerdings heute schon in dem Gewerbegebiet zulässig und könnten sich auf freien Flächen ansiedeln. Nutzungskonflikte müssen dabei jedoch berücksichtigt werden, damit den bereits vorhandenen Betrieben, deren Bestandspflege eigentlich Ziel einer Kommune sein sollte, nicht wieder neue Schwierigkeiten entstehen.

Die Handwerkskammer Lübeck erwartet eine entsprechende Berücksichtigung der Belange der bereits ansässigen Betriebe.

Mit freundlichen Grüßen
Holger Lohmann
Technische Beratung

VDV Nord Landesgruppe Nord, Auguste-Viktoria-Str. 24, 24103 Kiel	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
 <p>VDV-Landesgruppe Nord Auguste-Viktoria-Straße 24 24103 Kiel</p> <p>Stadt Schenefeld PB Planen, Bauen und Umwelt Herrn Ulf Dallmann Holstenplatz 3-5 22869 Schenefeld</p> <p>Geschäftsführer der Landesgruppe Dr. Joachim Schack T: 0431 61427 F: 0431 677170 E: schack@vdv.de</p> <p>21. Mai 2021</p> <p>Wir lieben EUROPA <i>We love Europe Nous aimons l'Europe Nos amamos Europa Eurowe Europe</i> www.vdv.de/wirliebeneuropa</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als für das öffentliche Personenverkehrsgewerbe zuständiger Branchenverband vertreten wir ständig die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen und damit auch die Belange der Verkehrsbetriebe Hamburg Holstein (VHH). In vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und möchten zu den übermittelten Plänen folgendes anmerken:</p> <p>Durch die Änderung der o.g. Bebauungspläne Nr. 16 und 37 sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, mit denen eine Umwidmung des bestehenden Gewerbegebietes in ein Sondergebiet „Technologiepark“ erreicht werden soll, sehen wir die Erreichung der dieser Tage nochmals verschärften, bundesweit zu beachtenden, aber durch Länderquote und womöglich dann durch die jeweiligen Kreise zu erfüllenden Klimaschutzziele massiv gefährdet. Denn die dafür notwendigen Maßnahmen, zu denen auch unsere Mitglieder als ÖPNV-Verkehrsunternehmen und namentlich die VHH verpflichtet sind, beinhalten innerhalb der nächsten Jahre insbesondere einen massiven Flotten- und Infrastrukturbau im Öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>Nach unserer Kenntnis befinden sich die von der VHH geplanten konkreten Baumaßnahmen hin zu einem modernen Elektrobusbetriebshof mit entsprechender Ladeinfrastruktur zur klimaneutralen Nahverkehrsversorgung im Hamburger Westen/Kreis Pinneberg bereits im Genehmigungsverfahren. Eine Umsetzung dieses ambitionierten und beispielgebenden Klimaschutzprojektes bis 2025 setzt aber zwingend den Erhalt der vorhandenen Flächen voraus und wäre durch die geplante Umwidmung der Flächen durch die Stadt Schenefeld in der Realisierung gefährdet – und mit dieser die Sicherung des Betriebsstandortes der VHH in Schenefeld insgesamt.</p> <p>Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. VDV-Landesgruppe Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) Auguste-Viktoria-Straße 14 24103 Kiel www.vdv.de Sitz des Vereins ist Köln AG Köln VR 4097 USt-IdNr. DE 814379882 Vorstand Präsident und Vizepräsidenten Ingo Wortmann (Präsident) Joachim Berends Hubert Jung Werner Oweidamp Prof. Knut Ringat Veit Selzmann Hauptgeschäftsführer Oliver Wolff Vorsitzende der Landesgruppe Kay Uwe Arnecke Geschäftsführer der Landesgruppe Dr. Joachim Schack</p>	<p>Die Entwicklung eines leistungsfähigen Betriebshofes für die VHH ist im planerischen Interesse der Stadt Schenefeld. Die Stadt hat der VHH GmbH ausreichend dimensionierte Flächen zur Entwicklung eines leistungs- und zukunftsfähigen Busbetriebshofs am Standort Schenefeld angeboten. Diese Projektentwicklung am Standort Sandstückenweg/ Hasselbinnen konnte zwischen der VHH GmbH und der Stadt Schenefeld nicht erfolgreich betrieben werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung ist an diesem Standort zwischen Sandstückenweg und Hasselbinnen (Fläche B) jedoch nach wie vor denkbar, da über die Fläche (planungsrechtlich) noch nicht verfügt wurde.</p> <p>Dieser Standort (Fläche B) ist auch unter Klimaschutzgesichtspunkten optimal geeignet, da eine Verbesserung im Hinblick auf die Einsatzorte der Busse (z.B. Schenefelder Platz) erreicht werden kann. Gleichzeitig würde eine belastete Fläche durch die Nutzung als Busbetriebshof versiegelt.</p> <p>Die Flächen südlich des Osterbrookswegs sind optimal für die beabsichtigte Nutzung als Technologiepark geeignet, da z.B. die TELEKOM aktuell die Verstärkung der technischen Infrastruktur durch einen Glasfaserausbau vornimmt. Die Stadt hält daher auf einem Großteil der Flächen an dem Planungsziel eines Technologieparks fest.</p>

<p>Wir regen daher dringend an zu prüfen, ob das nachvollziehbare Ziel eines Technologieparks in Schenefeld nicht auf anderem Wege erreicht werden kann, etwa mit den bereits vorhandenen Gewerbegebietsausweisungen, ggf. durch erneute Standortprüfung unter Berücksichtigung der oben skizzierten klimarelevanten, zukunftsweisenden und überregional ausstrahlenden, vor allem aber gesetzlich vorgeschriebenen Vorhaben der VHH.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>(Dr. Schack) Geschäftsführer VDV Nord</p>	
<p>VCD Nord, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung/ Würdigung</p>
<p>Sehr geehrte Frau Küchenhof, liebe Mitarbeitenden der Fachabteilung,</p> <p>der VCD Nord möchte hiermit zum Flächennutzungsplanänderung (36. Änderung) im Parallelverfahren zu den Bebauungsplanänderungen (Nr. 16, Gewerbegebiet Süd, 3. Änderung, und Nr. 37, Blankeneser Chaussee, 3. Änderung) zur Entwicklung eines Technologieparks Stellung nehmen:</p> <p>Den vorliegenden Unterlagen haben wir entnommen, dass der auf den nunmehr zur Überplanung vorgesehenen Flächen von der VHH geplante notwendige Elektrobusbetriebshof nebst Ladeinfrastruktur zur Versorgung des Hamburger Westens, des Kreises Pinneberg und Umgebung nicht verwirklicht werden kann und gegebenenfalls der Standort in Schenefeld in Gefahr ist. Wir haben uns sowohl mit</p>	<p>Die Entwicklung eines leistungsfähigen Betriebshofes für die VHH ist im planerischen Interesse der Stadt Schenefeld. Die Stadt hat der VHH GmbH ausreichend dimensionierte Flächen zur Entwicklung eines leistungs- und zukunftsfähigen Busbetriebshofs am Standort Schenefeld angeboten. Diese Projektentwicklung am Standort Sandstückenweg/ Hasselbinnen konnte zwischen der VHH GmbH und der Stadt Schenefeld nicht erfolgreich betrieben werden. Eine zukunftsfähige Entwicklung ist an diesem Standort zwischen Sandstückenweg und Hasselbinnen (Fläche B) jedoch nach wie vor denkbar, da die Fläche noch zur Verfügung steht.</p> <p>Dieser Standort (Fläche B) ist auch unter Klimaschutzgesichtspunkten optimal geeignet, da eine Verbesserung im Hinblick auf die Einsatzorte der</p>

der VHH als auch mit dem Fraktionsvorsitzenden der Grünen ausgetauscht - und gegenteilige Meinungen vernommen. Als Verband der Verkehrswende liegt uns der elektrische ÖPNV sehr am Herzen. Die jetzige Situation ist für alle Beteiligten schwierig. Zur Umsetzung der Klimaziele ist es erforderlich, dass der Betriebshof bis Ende 2025 fertiggestellt und betriebsfähig ist. Die Mittel zur Umsetzung der Baumaßnahmen stehen laut VHH zur Verfügung. Die Planungen der VHH berücksichtigen offenbar auch die in den jetzigen Planunterlagen angesprochenen Knicks bzw. archäologischen Funde.

Aus Sicht des VCD Nord muss schnell ein Kompromiss gefunden werden. Gibt es nicht nach Corona und mit den verschärften Klimavorgaben neue Voraussetzungen? Braucht es jetzt noch ein zusätzliches Hotel? Können die Busse auf der Erweiterungsfläche nicht unterirdisch in einer Garage abgestellt werden? Die Züricher Verkehrsbetriebe machen es vor wie es gehen kann. Dann könnte darüber der Technologiepark viel einfacher erweitert werden - vielleicht sogar mit einem Forschungsbereich zum Thema Mobilität / Energieversorgung. Oder kann die Stadt Hamburg die Kosten für die Sanierung der ehemaligen Deponiefläche nicht vollständig übernehmen? Könnte dann noch ein Tausch der Grundstücke vereinbart werden.

Da die VHH ja fast vollständig der Stadt Hamburg gehören und die Busse überwiegend dort verkehren, sollte die Stadt Schenefeld bei einem Kompromiss - egal wie der nun ausfällt - auch einen besseren ÖPNV fordern, der in einem Letter auf Intent festgehalten werden könnte. Warum gibt es nicht schon zum Dezember zumindest in der Hauptverkehrszeit Expressbusse - ohne Halt zur nächsten S-Bahn-Station? Warum wird die X3-Linie nach nach Schenefeld verlängert? Wie Sie sicher wissen ist Martin Bill nicht nur im Aufsichtsrat der VHH sondern auch im HVV. Sie sind doch in einer guten Position - holen Sie für die Verkehrswende viel heraus!

Als Teilnehmer des Dialogforums rund um den Bahnhof Altona wissen wir als VCD Nord, dass eine S 32 sich durch die Idee des "Ferlemanntunnels" erheblich verzögern könnte. Ferner wird vermutlich die Achse der Luruper Hauptstraße / Chaussee kaum

Busse (z.B. Schenefelder Platz) erreicht werden kann. Gleichzeitig würde eine belastete Fläche durch die Nutzung als Busbetriebshof versiegelt.

bis gar nicht berücksichtigt werden können, wenn der neue Fernbahnhof angebunden werden soll. Daher könnte ein neuer E-Bus-Betriebshof, der auch - optional für einen Stadtbahnbetrieb erweiterbar - eine interessante Lösung sein. Sie könnten einen Schienenanschluss fordern - und stellen gleich die Abstellanlage und notwendige Werkstatt zur Verfügung. Und die VHH könnten das mit entsprechenden Partnern umsetzen. Daher fragen wir uns, warum ein neues Depot nicht auf den Freiflächen entlang der Altonaer Chaussee errichtet werden darf? Ist dort ein Landschaftsschutzgebiet oder will der Eigentümer seine Flächen nicht bereitstellen? Als Außenstehende wissen wir das leider nicht und auch die beiden o.g. Ansprechpartner konnten uns dies nicht genau erläutern. Ferner ist uns leider nicht bekannt, ob es am neuen Standort eine Hochspannungsleitung für das Laden der ganzen Busse gibt. Als Alternative regen wir zumindest für einen Teil der Busse den Hybrid-Obus an. Dieses System ist offenbar bei den Grünen in Schenefeld auch auf der Agenda. Die VHH hat das wohl damals auch befürwortet ist dann aber von der Hamburger Politik ausgebremst worden. Neben Stadtbahnen befürworteten wir als VCD 18- und 25 m-E-Busse, die auf Teilstrecken während der Fahrt unter Oberleitungen aufladen.

Sollte ein Standort für das neue Depot nicht in Schenefeld möglich sein, hätte das negative Auswirkungen für Schenefeld. Derzeit wohnen ja auch viele Busfahrende bei Ihnen in der Gemeinde und zahlen dort ihre Steuern. Durch die bisher nicht so gute ÖPNV-Anbindung ist Schenefeld nicht so attraktiv wie es sein könnte. Sehr gern unterstützen wir Sie, wenn Sie auf uns zu kommen. Oben haben Sie ja einige Ideen lesen können.

Erlauben Sie uns bitte noch einige Feststellungen aber auch einige damit verbundene Fragen:

Die 13 Standorte der VHH bilden einen Gürtel um die Hansestadt. Von hier aus starten die Busse der VHH zu ihren Fahrten im Hamburger Stadtgebiet und den Umlandkreisen innerhalb des HVV. Einer dieser Standorte ist Schenefeld. Die jetzt bekanntgemachten Planungen der Stadt Schenefeld beziehen sich ganz überwiegend auf Flächen, die im Eigentum der VHH stehen. Auf diesen Flächen befindet sich zum

einen der aktuelle Busbetriebshof. Zum anderen sind es die in den bekanntgemachten Planunterlagen als Brachflächen bezeichneten Bereiche, welche die VHH 2018 erworben haben, dort den notwendigen Aus-und Neubau des Betriebshofs für die nach und nach anzuschaffenden Elektrobusse mit der notwendigen Ladeinfrastruktur umzusetzen. Alle Bauanträge wurden bereits 2018 beim Kreis zur Genehmigung eingereicht.

Die mit den Bebauungsplänen angestrebten Ziele könnten doch bereits in ausreichendem Umfang im bestehenden Gewerbegebiet ohne Planänderung umgesetzt werden, oder nicht? Die privaten Eigentümer könnten dann selbst steuern, wann und welche Nutzung sie auf ihren Eigentumsflächen wollen. Voraussetzung für eine entsprechende Nachfrage von Technologienutzungen wäre aber wohl zunächst einmal, dass der dafür zwingend erforderliche Glasfasernetzausbau erfolgte. Wie weit ist hierzu der Stand?

Könnte der geplante Technologiepark nicht auf den bestehenden Flächen (über 5,5 ha groß) in nur 750 m Entfernung vom XFEL Campus entstehen? Und wenn dies nicht gewünscht ist, wäre eine Fläche für den Betriebshof an der Altonaer Chaussee in Verbindung mit einem neuen ZOB am Stadtzentrum Schenefeld nicht eine Vision für die zweite Hälfte der 20er Jahre? Mittelfristig werden sowieso die Fahrgäste vor ihrer Tür mit einem selbstfahrenden Kleinbus abgeholt und zur nächsten Schienenanbindung gebracht. Wollen Sie noch Jahrzehnt auf einen S-Bahn-Tunnel warten? Wir der einen volkswirtschaftlichen Nutzen haben? Wieviel CO2 entsteht beim Bau dieses Tunnels?

Zusammen gefasst bedeutet das für den VCD Nord: Nach unserer Kenntnis verhindert die Planung die Umsetzung der bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen konkreten Baumaßnahmen der VHH für einen Elektrobusbetriebshof mit entsprechender Ladeinfrastruktur im Hamburger Westen / Kreis Pinneberg. Nach unserem Verständnis muss ein entsprechender Elektrobusbetriebshof bis 2025 fertiggestellt und funktionsfähig sein. Durch die Planung der Stadt Schenefeld können daher gefährdet werden:

Die Flächen südlich des Osterbrookswegs sind optimal für die beabsichtigte Nutzung als Technologiepark geeignet, da z.B. die TELEKOM aktuell die Verstärkung der technischen Infrastruktur durch einen Glasfaserausbau vornimmt. Die Stadt hält daher auf einem Großteil der Flächen an dem Planungsziel eines Technologieparks fest.

* Die Erreichung der Klimaziele durch den notwendigen Busflottenumbau im Nahverkehr.

* Die Sicherung des Betriebsstandortes der VHH in Schenefeld.

* Die klimaneutrale Nahverkehrsversorgung im Westen Hamburgs / Kreis Pinneberg und Umgebung.

Wir regen an zu prüfen, ob das Ziel eines Technologieparks in Schenefeld nicht auf anderem Wege erreicht werden kann, z.B.

* bereits im ausreichenden Maße mit den vorhandenen Gewerbegebietsausweisungen, wenn die notwendige technische Infrastruktur (z.B. Glasfasernetzausbau) für die Ansiedlung von technologienahen Nutzungen durch die Stadt Schenefeld vorangetrieben wird,


* auf den in der Kurzbegründung zur Flächennutzungsplanänderung als Flächen B bezeichneten Flächen im städtischen Eigentum mit der erforderlichen städtischen Steuerung der Ansiedlungen.

Für einen Dialog stehen wir Ihnen, Frau Küchenhof, Ihrer Verwaltung, aber auch gern der Politik zur Verfügung...und vielleicht können wir auch als Schlichter auftreten.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Montana
Vorstandsmitglied VCD Nord
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg

Die Stadt Schenefeld möchte ebenfalls die Ziele, die mit den einschlägigen Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzen verbunden sind, unterstützen. Sie hat daher bereits ab 2016 die Suche und das Anliegen der VHH-GmbH aufgenommen, um einen geeigneten Standort zu finden, der geeignet ist, die VHH GmbH bei der Umstellung auf E-Mobilität zu unterstützen. Die Stadt Schenefeld hat der VHH GmbH hierfür einen leistungs- und zukunftsfähigen Standort vorgeschlagen, der zudem auch erweiterungsfähig wäre. (Fläche B)

LLUR, Außenstelle Südwest, 25509 Itzehoe	
Stellungnahme	Abwägung/ Würdigung
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p data-bbox="280 375 421 411">Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p data-bbox="779 367 969 418">Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p data-bbox="280 494 586 619">Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. Postfach 1917 25509 Itzehoe Stadt Schenefeld Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt Frau Meyer Holstenplatz 3-5 22869 Schenefeld</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p data-bbox="748 494 969 528">Abteilung Technischer Umweltschutz Außenstelle Südwest</p> <p data-bbox="748 542 969 606">Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 30.04.2021 Mein Zeichen: 7711/BLP Schenefeld Meine Nachricht vom:</p> <p data-bbox="815 619 969 694">Nico Ernst nico.emst@llur.landsh.de Telefon: 04821/66-2829 Telefax: 04821/66-2877</p> <p data-bbox="882 718 969 735" style="text-align: right;">25.05.2021</p> </div> </div> <p data-bbox="280 758 952 821">Stadt Schenefeld – Aufstellung dritte Änderung B-Plan 16, Aufstellung dritte Änderung B-Plan 37 sowie Aufstellung 36. Änderung F-Plan Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p data-bbox="280 837 929 901">Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionssschutzes für die weitere Planung folgende Anregungen vorgetragen. Sie beziehen sich auf beide B-Pläne</p> <p data-bbox="280 917 929 1069">Die Stadt Schenefeld plant die Änderung von einem Gewerbe- in ein Sondergebiet. Gleichzeitig möchte Sie in diesem im Ausnahmefall Betriebsleiterwohnungen oder Hotels zulassen. Für ein Sondergebiet definiert die TA Lärm keine Immissionswerte für schutzbedürftige Nutzungen. Insofern müssen diese durch die Stadt Schenefeld im Rahmen ihrer Planungshoheit definiert und begründet werden. Aufgrund der vorherrschenden gewerblichen Nutzungen geht das LLUR weiter von einem Schutzanspruch von 65 dB(A) zur Tagzeit und 50 dB(A) zur Nachtzeit aus. Die Festlegung muss aber durch die Stadt erfolgen.</p> <p data-bbox="280 1085 929 1173">Mit Verweis auf Blatt 1 zur DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau ist bei Beurteilungspegeln oberhalb von 45 dB(A) auch bei nur teilgeöffnetem Fenster kein ungestörter Schlaf möglich. Aus diesem Grund ist eine Festsetzung aufzunehmen, dass im Plangebiet Schlaf- und Kinderzimmer grundsätzlich mit einer schallgedämmten Be- und Entlüftung zu versehen sind.</p> <p data-bbox="280 1189 929 1340">Bei den Betriebsleiterwohnungen ist auch der Schutz der Außenwohnbereiche mit zu betrachten. Das BVerwG hatte sich in einer Entscheidung zu einem Flughafen ausbau intensiv mit der Schutzbedürftigkeit der Außenwohnbereiche befasst: RN 368, Urteil 4 A 1075/04 vom 16.03.2006: <i>„Die Grenzziehung bei einem Dauerschallpegel von 62 dB(A) wird dem Erfordernis gerecht, rechtliche Folgen schon an Lärmbeeinträchtigungen zu knüpfen, die noch nicht die Schwelle der Gesundheitsgefährdung erreichen und unzumutbare Störungen auf dem Felde der Kommunikation und der Erholung nicht erwarten lassen.“</i></p>	<p data-bbox="1254 718 2016 837">Die Stadt Schenefeld hat eine Schallimmissionschutzprognose sowie ein Gutachten zur Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden in die Festsetzungen Eingang finden und in der Begründung erläutert.</p>

Da in einem Gewerbegebiet Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) zu erwarten sind, ist eine entsprechende Festsetzung zum Schutz von Außenwohnbereichen aufzunehmen: „Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) sind innerhalb der SO - Gebiete durch bauliche Schallschutzmaßnahmen so zu planen, wie z.B. durch verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen, dass in dem zum Wohnraum zugehörigen Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel ≤ 62 dB(A) durch Verkehrs- bzw. Gewerbelärmmissionen zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) eingehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bestimmung der Lärmpegelbereiche gemäß der DIN 4109 auch die Gewerbelärmmissionen von maximal 65 dB(A) zu berücksichtigen sind. Die Lärmpegelbereiche sind in die Planzeichnungen aufzunehmen.

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen schutzbedürftiger Räumen (Büros, Wohnräume, Schlaf-, Kinderzimmer, usw.) nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Baufreistellungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Tabelle/der Planzeichnung entnommen werden.

Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von der Festsetzung in dem Punkt X.X abgewichen werden.

Die o.g. DIN-Normen 4109-1 und DIN 4109-2 werden bei der Stadt Schenefeld zur Einsichtnahme vorgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Nico Ernst